



OAG • Bernd Koop • Waldwinkel 12 • 24306 Plön

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Henn Dirk
Meynberg
Mercatorstraße 1-3

Avifaunistische
Leitung
Bernd Koop
Waldwinkel 12, 24306 Plön
Telefon: 0 4522 5035541
E-Mail: koop@ornithologie-schleswig-holstein.de
Internet: www.ornithologie-schleswig-holstein.de

Plön, 12.2.2015

Stellungnahme der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG-SH/HH) zum neuen LNatschG

Sehr geehrter Herr Meynberg,

die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAG) nimmt zur Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Die OAG begrüßt die Überarbeitung von LNatschG und die Anpassungen im LJagdG und LWaldG.

Positiv ist, dass fragwürdige, zumeist unklare Formulierungen gestrichen worden sind und die Passagen zur Naturwaldentwicklung mit aufgenommen worden sind. Positiv im LJagdG ist die Berücksichtigung *juristischer* Personen bei der Einrichtung befriedeter Bezirke, womit das Urteil des EuGH nun vollständig umgesetzt wird. Für das LJagdG hätte man sich allerdings eine umfassende Novellierung gewünscht, um sich von den im traditionellen Gedankengut verhafteten Regelungen des Reichsjagdgesetzes zu trennen.

Die OAG beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf Aspekte, die unmittelbar den Vogelschutz berühren.

Zum LNatSchG.

Die Streichung von § 2 Abs. 4 ist sinnvoll und notwendig, weil auf der unteren Verwaltungsebene der Ämter und Gemeinden nicht immer das Fachwissen für eine Bewältigung dieser Aufgaben vorhanden ist.

Zu § 3a: Dass die Roten Listen künftig wieder von der zuständigen Fachbehörde herausgegeben werden sollen, ist fachlich notwendig und wird begrüßt.

Die Streichung von Abs. 4 in § 9 ist fachlich geboten, da zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zwingend mehr Fläche notwendig ist. Die bisherige Regelung war eine Schutzregelung für die Landwirtschaft.

Die in § 9 Abs. 7 geregelte Anerkennung und Tätigkeit einer Ausgleichsagentur ist sinnvoll, namentlich wenn Geldmittel als Kompensation eingesetzt werden.

§ 12, Biotopverbund: Die Ausweitung von 10 % auf 15% Vorrangfläche für Naturschutz und die Formulierung der Sicherung von 2% Wildnisfläche sind fachlich die Minimalanforderung.

In der Praxis ist es bisher allerdings so, dass selbst auf Flächen, auf denen die Entwicklung von Natur oder gar Wildnis Vorrang haben soll, in vielen Fällen Nutzungen stattfinden, die dem Schutzzweck und den Erfordernissen der Zielarten zuwiderlaufen (Insbesondere Stellnetzfischerei in Meeresschutzgebieten, zulässige landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Fortführung der Entwässerung, Vergrämung von Schwänen und Gänsen usw.).

§ 21, gesetzlich geschützte Biotope: Die Aufnahme von „arten- und strukturreichem Dauergrünland“

ist sinnvoll. Dessen Erhaltung ist allerdings unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum möglich. Notwendig sind entsprechende Förderprogramme.

Bei den Bachschluchten ist der Zusatz „artenreich“ zu streichen, weil Bachschluchten an sich ein wertvolles Strukturelement darstellen, z.B. auch bei wenig artenreicher Vegetation als Brutplätze für Eisvögel.

§ 28, Bewirtschaftungsvorgaben:

Die Neuregelung ist notwendig, um die negativen Auswirkungen durch die entsprechenden Nutzungen zu verringern. Die Praxis sah bisher leider oft anders aus, wie die freiwillige Vereinbarung mit der Fischerei zur Reduktion der Verluste von Wasservögeln/Schweinswalen in Stellnetzen zeigt.

§ 28 b, Horstschutz: Hier sollte unbedingt folgende Änderung eingefügt werden: Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze **insbesondere** von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, **Kormoranen**, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen, **Brennholzwerbung** oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.

Begründung: Auch andere als die genannten Arten sind störungsempfindlich, u.a. Schwarzmilan, Habicht, Weißen, Sumpfohreule, Uhu. Bei Koloniebrütern führen Störungen schnell zu einem für die Gesamtpopulation erheblichen Brutausfall. Der explizite Hinweis auf die Brennholzwerbung ist angebracht, weil gerade durch diese Tätigkeit erhebliche Störungen erfolgen. Entsprechend müssen diese Einschübe auch in § 57 berücksichtigt werden.

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern: Die Streichung der Beschränkung auf den Außenbereich ist notwendig, um letzte naturnahe Uferstreifen im Siedlungsraum als solche zu erhalten, dasselbe gilt für die Verbreiterung des Schutzstreifens an der Küste auf 150m.

§ 50, Vorkaufsrecht: Die gezielte Wahrnehmung des Vorkaufsrechts ist ein geeignetes Instrument, um Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Beschränkung auf bestimmte Böden, Lebensräume oder Schutzgebietskulissen ist dabei sinnvoll. Eine Erweiterung um den Lebensraumtyp Wald und geschützte Biotope wäre allerdings wünschenswert. Solche Flächen sollten der Stiftung Naturschutz übertragen werden.

LWaldG

§ 5, Bewirtschaftung des Waldes

Die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beinhaltet auch den Schutz vor Störungen, um eine erfolgreiche Reproduktion zu ermöglichen. Deshalb sollte hier die konkrete Beschränkung forstlicher Arbeiten mit hohem Störungspotential (Fällen, Rücken, Selbstwerber, Zaunbau,...) auf den Zeitraum 1.9.-28.2. eines Jahres ergänzt werden.

§ 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

Hier sollten weitere Mindeststandards festgesetzt werden:

- Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten (insbesondere die Forstbaumarten Sitkafichte, Douglasie, Roteiche). Insbesondere Douglasie und Roteiche sind für die Vogelwelt bislang ohne jede Bedeutung (z.B. Nahrung), so dass angesichts der geringen Waldfläche durch Anbau dieser Baumarten ein erheblicher Lebensraumverlust eintritt.
- Sicherung geeigneter Habitatbaumgruppen und Anwarter in hinreichendem Umfang in allen Wäldern.
- Sicherung seltener Habitattypen in Forstflächen wie Lichtungen, Dünen, Trockenrasen. Begründung: Wenn solche Biotope als Forstfläche ausgewiesen sind, kann auf ihnen eine forstliche Nutzung erfolgen ohne Ausgleich. Dabei sind gerade die an den Wald angrenzenden naturnahen Offenbiotope von herausragender Bedeutung, z.B. für Greifvögel.

§ 14 Abs. 5 Naturwald

Die Jagdausübung sollte in der Setz- und Brutzeit untersagt werden.

Die Sperrung von Wäldern zur Erhaltung bestimmter wildlebender Tierarten (Großvögel, Horstschutz) ist nur dann zumutbar und vermittelbar, wenn sie auch für die Jagdausübung gilt. Ansonsten wird die Jagdausübung zum alleinigen Störungsfall.

LJagdG

Bei der Neufassung des LJagdG wäre eine gründliche Neubearbeitung notwendig:

- Streichung veralteter Regelungen, z.B. Streichung der Fallenjagd (Fangjagd) auf Hermelin und Iltis
- Neufassung einer Positivliste, welche Tierarten überhaupt jagdbar sein können, basierend auf den Kriterien „Nutzbarkeit“, „Sinnhaftigkeit“ und „nachhaltige Naturschutzverträglichkeit“.

Mit diesem Kriterienkatalog müssen Arten wie Rabenkrähe, Waldschnepfe oder Möwen ersatzlos gestrichen werden. Eine Beschränkung der Jagd auf Graugans, Kanadagans, Nilgans, Stockente und Fasan ist fachlich begründbar.

Auch Methoden der Bejagung müssen eindeutig geregelt werden, insbesondere zur Vermeidung von Störungen an wichtigen Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten und die Wahrung von Tierschutzstandards.

§1 Ziele des Gesetzes

Zu Abs. 3, Satz 5: einzufügen: In Naturschutzgebieten **und EU-Vogelschutzgebieten** darf die Jagd dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 4, befriedete Bezirke

Absatz 1 Satz 8: die Ergänzung ist überfällig

Absatz 2: Folgende Ergänzung ist notwendig:

3. Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete, deren Schutzzweck eine Jagdruhe erfordert.

§ 18, Fütterung des Wildes: zu 1: ..in und an Gewässern **sowie in gesetzlich geschützten Biotopen, insbesondere Mooren, Sümpfen, Heiden, Dünen, Trockenrasen** nicht zulässig. Begründung: Korrungen und Fütterungen führen stets zu Konzentrationen, z.B. Wildschweingruppen in Flächen mit besonders tritt- und nährstoffempfindlicher Vegetation. Hierdurch werden gerade selten gewordene Strukturen u.a. für Heidelerchen, Steinschmätzer, Braun- und Schwarzkehlchen oder Neuntöter zerstört.

§ 19 Aussetzen von Wild

Eine Genehmigung sollte nur im **Einvernehmen** mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt werden, da sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die unteren Jagdbehörden oft überfordert sind, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, da sie weder über ausreichende Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungen noch der einschlägigen Richtlinien z.B. der IUCN dazu verfügen. Deshalb sollte darüber auch weiterhin im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde entschieden werden, damit sichergestellt ist, dass diese Kenntnisse bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

§ 26, Jagdliche Einrichtungen: zu ergänzen wäre folgender Punkt:

(3) Jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze dürfen nicht in nach § 21 LNatschG beschützten Biotopen errichtet werden. Auf Uferwiesen (die als Nahrungsräume für Gänse eine besondere Bedeutung haben) ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen zu unterlassen. Begründung: Die Mauserzeit der Grau- und Kanadagänse fällt zusammen mit der Bockjagd. Wenn auf Uferwiesen jagdliche Aktivitäten stattfinden, werden diese Uferweisen von flugunfähigen Gänsen gemieden. Als eine Folge findet vermehrt eine aus Naturschutzsicht unerwünschte starke Beweidung des Röhrichs statt.

§ 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

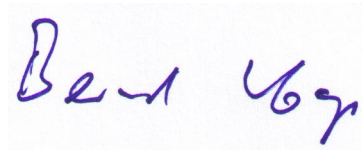
Begründung: Die Suche und das Zerstören der Gelege von Gänsen mit erheblichen Störungen der ganzen Lebensgemeinschaft und insbesondere anderer, in denselben sensiblen Lebensräumen (v.a. Röhrichte) vorkommenden Vogelarten verbunden ist. Dadurch kann es zur Brutaufgabe oder zur unbeabsichtigten Zerstörung der unscheinbaren oder gut versteckten Nester dieser, oftmals gefährdeten Arten kommen. Die Regelung dürfte deshalb schwerlich mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des § 44 BNatSchG in Einklang zu bringen sein. Wenn überhaupt, dann darf eine Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, weil die Auswirkungen der Genehmigung auf überwiegend nicht jagdbare Arten und ganze Lebensgemeinschaften zu beurteilen sind sowie ggf. auf gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG. In vielen Naturschutzgebieten und insbesondere im Nationalpark sowie in den Besonderen Schutzgebieten gem. Art. 4 VSchRL (Vogelschutzgebiete) stehen der Schutzzweck (im Nationalpark die Sicherung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge) bzw. die Erhaltungsziele entgegen. Deshalb gibt es hier keinen Ermessensspielraum, sondern Schutzgebiete sind von einer solchen Regelung grundsätzlich auszunehmen.

Absatz 7: So wie Jagd an Querungshilfen untersagt werden kann, muss die Jagd an Schlafplätzen u.a. von Gänsen und Schwänen untersagt werden, da dies die Kernlebensräume u.a. von Wasservögeln sind, für die oft kein Ersatz vorhanden ist.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

Abs. 2 ist zu streichen. Es fehlen objektive Kriterien, was eine Störung der Jagd darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Koop
Avifaunistische Leitung